



STUDIENORDNUNG DER WIESBADENER MUSIKAKADEMIE FÜR MUSIKPÄDAGOGISCHE AUSBILDUNGSGÄNGE

Staatlich geprüfte/r Musiklehrer/in (SMP) Diplom Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP)

1. Studium

1.1 Die Wiesbadener Musikakademie ist eine staatlich anerkannte Fachschule für musikalische Berufsausbildung. Als musikpädagogische Ausbildungsgänge sind möglich:

- Ausbildung zum/zur Staatlich geprüften Musiklehrer/in (SMP)
- Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP) - Diplom in Kooperation mit der Frankfurter Hochschule für Musik und Darstellende Kunst

1.2 Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.

1.3 Das Studium ist förderungswürdig im Sinne des BAföG mit einer Förderungsdauer von höchstens vier Jahren (Fachschulförderung).

1.4 Leistungsnachweise (Scheine), die bereits an anderen Ausbildungsinstituten erworben wurden, werden grundsätzlich nicht auf das Studium angerechnet.

2. Aufnahmebedingungen

2.1 Aufnahmetermin ist jeweils der 1. Oktober (Beginn des Wintersemesters). Aufnahmeprüfungen finden zwischen Juni und September statt. In begründeten Ausnahmefällen ist im SMP ein Einstieg ins Sommersemester (2. Semester) möglich.
Anmeldeschluss: 1. Juni (Nachmeldungen sind möglich)

2.2 Zulassungsvoraussetzungen:

SMP: Mittlere Reife oder vergleichbarer Schulabschluss
bestandene Aufnahmeprüfung
Altersgrenze: nicht festgelegt

IGP: Allgemeine Hochschulberechtigung (Abitur)
(kann ersetzt werden durch besondere künstlerische Begabung)
bestandene Aufnahmeprüfung
Altersgrenze: in der Regel Vollendung des 25. Lebensjahres

3. Aufnahmeverfahren

- 3.1 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Bestehen einer Prüfung im
- Haupt- und Pflichtfach
sowie in den Fächern
 - Tonsatz /Allgemeine Musiklehre (schriftlich)
 - Hörerziehung (schriftlich).
- SMP: Bei entsprechender Vorbildung ist es möglich, sich einer Aufnahmeprüfung in das 2. bzw. 3. Semester zu stellen.

3.2 Sprach-Verständnistest für ausländische Studierende

Am Ende des 2. Semesters findet für ausländische Studierende ein Sprach- und Verständnistest statt.

Ein musikwissenschaftlicher oder musikpädagogischer Text muss innerhalb einer zweistündigen Klausur schriftlich zusammengefasst werden. Die Zusammenfassung muss im freien Vortrag (Dauer 10 Minuten) unter Zuhilfenahme von Stichpunkten mündlich dargeboten werden. Die Dozentinnen und Dozenten stellen Rückfragen zum Textverständnis.

Der Sprach- und Verständnistest kann einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen ist der Ausschluss aus der Akademie möglich.

- 3.3 Für die Aufnahmeprüfung wird eine Prüfungsgebühr erhoben.

4. Fächer

- 4.1 Als Hauptfach kann belegt werden:
- Klavier, Cembalo, Orgel
 - Violine, Viola, Violoncello, Kontrabaß
 - Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Blockflöte, Saxophon (klassisch u. Jazz/Pop)
 - Trompete, Posaune, Waldhorn
 - Gitarre
 - Schlagzeug
 - Akkordeon
 - Gesang
 - Musikalische Grundausbildung (MGA) mit Zweitfach Instrument oder Gesang

4.2 Pflichtinstrumente

Hauptfach	Pflichtfach SMP	Pflichtfach IGP
Gesang	Klavier	Klavier
Orchesterinstrumente	Klavier	Klavier
Schlagzeug	Klavier	Klavier
Blockflöte	Klavier	Klavier/Cembalo
Klavier	---	---
Orgel	Melodieinstrument	---
Gitarre	Melodie-/Tasteninstr./Gesang	---

Bei Hauptfach Musikalische Grundausbildung / Elementare Musikpädagogik ist Klavier instrumentales Pflichtfach (entfällt bei Zweitfach Klavier).

Bei Hauptfach Akkordeon ist ein Melodie- oder Tasteninstrument instrumentales Pflichtfach.

- 4.3 Die zu belegenden Fächer ergeben sich aus der gemeinsamen Stundentafel der Studiengänge SMP und IGP (siehe Anlage 1).
- 4.4 Die regelmäßige Teilnahme am Unterricht wird durch Vergabe von Scheinen dokumentiert (Teilnahmescheine). Sie werden am Ende des Semesters von den jeweiligen DozentInnen vergeben.

Darüber hinaus müssen in einigen Kursen Leistungsscheine erworben werden, die neben der regelmäßigen Teilnahme am Unterricht folgende fachspezifische Leistungsnachweise bestätigen:

- das Bestehen einer Abschlussklausur (in den Fächern Tonsatz, Tonsatz Jazz/Pop, Hörerziehung,)
- den mündlichen Vortrag eines Referates (mit vorher eingereichtem Thesenpapier) in den Fachbereichen Musikgeschichte, Musikwissenschaft, Musikpädagogik
- die schriftliche Ausarbeitung eines musikgeschichtlichen oder musikpädagogischen Themas (anstelle Referat)
- das Abhalten von Probeunterricht mit vorher eingereichtem Exposé (Unterrichtsstudio)
- das Auftreten im Seminarvorspiel oder öffentlichen Konzerten der WMA
- das Erstellen eines Unterrichtsvideos (Musikpädagogik)
- Erstellen (SMP/IGP) und Aufführen (nur bei IGP) eines Arrangements (im Fach Arrangement/Instrumentation)
- Konzertorganisation im Fach Berufsbild Musikschul-Lehrkraft

- 4.5 Kurssystem Hörerziehung für das 1. bis 4. Semester:
Der/Die Studierende ist verpflichtet, mindestens einen, höchstens zwei Kurse Hörerziehung pro Woche zu besuchen. Zum Ende des Kurses ist eine Abschlussklausur zu bestehen. Die regelmäßige Teilnahme und der erfolgreiche Abschluss werden durch einen Leistungsschein bestätigt.
Es sind mindestens sechs Scheine in den ersten vier Semestern zu erwerben.

- 4.6 Tonsatzunterricht für das 1. bis 6. Semester:
Zum Ende eines jeden Kurses ist eine Abschlussklausur zu bestehen. Die regelmäßige Teilnahme und der erfolgreiche Abschluss wird durch einen Leistungsschein bestätigt.
Regelmäßige Teilnahme, Mitarbeit und das Anfertigen von Hausaufgaben ist obligatorisch.

- 4.7 Die Studierenden des 2. bis 7. Semesters sind verpflichtet, pro Semester mindestens einmal bei öffentlichen Veranstaltungen der Musikakademie und in beantragten Ausnahmefällen bei externen Auftritten (betreut, begleitet und verantwortet durch den/der Hauptfachdozenten/in) solistisch oder innerhalb von Kammermusikprojekten aufzutreten. Die Mitwirkung (als Begleiter/in) bei Prüfungen von anderen Studierenden wird ebenfalls anerkannt.
Der Auftritt wird durch einen Leistungsschein des/der Hauptfachdozenten/in bestätigt.

- 4.8 Der Besuch eines Klassenvorspiels/ Fachbereichskonzerts im Laienbereich der Wiesbadener Musik- und Kunstschule ist für die Studierenden des 2. bis 7. Semesters verpflichtend.
- 4.9 Im 5. - 7. Semester ist ein Unterrichtspraktikum innerhalb eines Unterrichtsstudios unter Aufsicht eines/einer Methodikdozent/in zu absolvieren. Diese/r bestätigt den regelmäßigen Unterrichtsverlauf und die aktive Teilnahme am Unterrichtsstudio (Abhalten von Probelehrproben) durch einen Leistungsschein.
- 4.10 Studierende mit Hauptfach Klavier sind dazu verpflichtet, im 5. bis 7. Semester eine Stunde wöchentlich im Instrumental- / Gesangsunterricht zu begleiten. Die Wahl des/der Dozent/in ist freigestellt. Der/die Dozent/in bestätigt die regelmäßige Teilnahme durch einen Teilnahmechein.
- 4.11 Im 5. und 6. Semester ist innerhalb des Faches Musikpädagogik ein Videoschein (Aufnahme und Nachbesprechung eines eigenerstellten Unterrichtsvideos) zu erwerben.
- 4.12 Die Studierenden des 2. bis 7. Semesters sind zur Mitwirkung an mindestens einem Kammermusikprojekt pro Semester verpflichtet. Der/die Kammermusikdozent/in bestätigt die regelmäßige Teilnahme durch einen Teilnahmechein.
- 4.13 Das Erweiterungsstudium (nur SMP) umfaßt die Fächer:
- Hauptfach
 - Didaktik und Methodik des Hauptfaches
 - Unterrichtspraktikum/Unterrichtsstudio (im 5. bis 7. Semester).
 - Studierendenkorrepetition (nur bei Hauptfach Klavier im 5. bis 7. Semester)
- 4.14 Chor:
Die Studierenden des 1. - 8. Semesters haben insgesamt 2 Scheine zu erwerben.
2 Scheine Chor = Teilnahme an 2 Projekten

Orchester:

alle Orchesterinstrumentalisten (Streicher, Holz, Blech, Perkussion) sind verpflichtet, vom 1. – 7. Semester an den angesetzten Konzertprojekten mitzuwirken. Bei Überbelegung (z. B. bei Querflöte) findet ein Rotationsprinzip Anwendung. Alle Orchesterinstrumentalisten müssen zwischen 1. und 8. Semester zusätzlich einen Chorschein erwerben.

5. Zwischenprüfung (SMP) / Vordiplomprüfung (IGP)

- 5.1 Am Ende des 4. Semesters findet für alle Studierenden eine praktische Prüfung im Hauptfach (Gesamtdauer der Prüfung: 25 Minuten) statt. Die Anforderungen sind hierbei:
- Literaturvortrag: Ein Programm von mindestens drei Werken gehobenen Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Stilepochen. Ein Werk kann eine Etüde sein. Das Programm kann auch einzelne Sätze von Werken enthalten. In dem Prüfungsprogramm sollen verschiedene Satz- bzw. Ausdruckscharaktere berücksichtigt werden.

Für Klavierbegleitung hat der/die PrüfungskandidatIn in Absprache mit dem/der HauptfachlehrerIn selbst zu sorgen.

Bei Hauptfach MGA: Vorbereitetes Chor- oder Instrumentalstück (Darbietung in der Gruppe), Vortrag von selbstkomponiertem Song/Lied

Blattspiel für alle Instrumentalisten/innen und Sänger/innen

5.2 Darüber hinaus können zur Überprüfung des Leistungsstandes der Studierenden Zusatzprüfungen durchgeführt werden.

5.3 Die Zwischenprüfung (SMP) / Vordiplomprüfung (IGP) kann innerhalb von sechs Monaten (1 Semester) einmal wiederholt werden.

5.4 Die nicht bestandene Vordiplomprüfung (IGP) bedeutet die Rückstufung in den SMP-Ausbildungsgang.

5.5 Die nicht bestandene, wiederholte Zwischenprüfung (SMP) bedeutet den Ausschluss aus der Studienabteilung.

5.6 Zulassung zur Zwischenprüfung SMP / Vordiplomprüfung IGP

Die Zulassung zur Zwischenprüfung SMP / Vordiplomprüfung IGP setzt die Vorlage der Scheine der ersten vier Semester gemäß der gemeinsamen Studententafel SMP/IGP (siehe Anlage 1) voraus.

Das Studienbuch mit den erworbenen Scheinen ist fristgerecht nach Maßgabe der Terminbekanntgabe am Ende des 4. Semesters im Sekretariat abzugeben.

Bei nicht oder verspätet eingegangenen Studienbüchern sowie bei Fehlen einzelner Leistungsnachweise ist aus organisatorischen Gründen eine Zulassung zu der Zwischenprüfung SMP / Vordiplomprüfung nicht möglich.

5.7 Es kann eine Prüfungsgebühr erhoben werden.

6. Anwesenheit

6.1 Die Studierenden sind verpflichtet, den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Studierenden, die fünfundzwanzig Prozent und mehr der Unterrichtsstunden eines Faches gefehlt haben, wird die erfolgreiche Teilnahme an diesem Unterrichtsfach nicht bescheinigt.

6.2 Wer wegen Krankheit dem Unterricht fernbleibt, hat in jedem Fall - auch nach vorheriger telefonischer Benachrichtigung - eine schriftliche Entschuldigung mit Begründung im Sekretariat einzureichen. Bei Krankheit, die länger als drei Tage dauert, ist ein ärztliches Attest notwendig.

6.3 Durch Krankheit verursachtes Fehlen zählt als entschuldigt. Bei längerer attestierter Krankheit wird am Ende eines Semesters eine Leistungsüberprüfung festgesetzt, die über eine Versetzung ins nächsthöhere Semester entscheidet.

- 6.4 Über die regelmäßige Teilnahme am Gruppenunterricht werden Anwesenheitslisten geführt.
- 6.5 Die Akademie ist gesetzlich verpflichtet, BAföG-EmpfängerInnen dem Amt für Ausbildungsförderung zu melden, wenn
"der Auszubildende die Unterbrechung seiner schulischen Ausbildung an mehr als drei aufeinander folgenden Tagen zu vertreten hat. Aufeinander folgen Versäumnistage auch dann, wenn sie allgemein schulfreie Tage (z.B. Sonntage) einschließen. Der tagesanteilige Förderungsbeitrag ist in diesen Fällen für sämtliche - auch die ersten drei - Versäumnistage zurückzufordern."
(Auszug aus der Durchführungsverordnung des § 20 Abs.2 BAföG vom 08.02.73).

7. Ausschluss aus der Akademie

- 7.1 Der Ausschluss aus der Studienabteilung ist möglich, wenn
- die Studienzeit unangemessen lang überschritten wird,
 - die Leistungen der Zwischenprüfung SMP als nicht ausreichend beurteilt werden,
 - die Anwesenheitspflicht laut § 6 der Studienordnung nicht erfüllt wurde,
 - gegen die Hausordnung in grober Weise verstoßen wurde.

8. Abschlussprüfungen

- 8.1 Die Zulassung zu den Abschlussprüfungen SMP / IGP (Diplom) setzt die Vorlage der Scheine des 5. - 8. Semesters gemäß der gemeinsamen Studententafel SMP/IGP (siehe Anlage 1) voraus.

8.2 Vorgezogene Abschlussprüfungen

Folgende Prüfungsfächer werden vor der Anmeldung zur Abschlussprüfung abgelegt:

SMP: Formenlehre / Instrumentenkunde am Ende des 4. Semesters
SMP/IGP: Tonsatz am Ende des 6. Semesters
SMP/IGP: Musizierpraxis am Ende des 6. Semesters
SMP/IGP: Pflichtfach Klavier am Ende des 6. Semesters

- 8.3 Es wird eine Prüfungsgebühr erhoben.

Verabschiedet durch Beschluss der Schulkonferenz am 25. September 2003.
Revidiert durch die Schulkonferenz am 19. September 2006.